

www.sv-reudnitz.de

AKTUELLES, INFORMATIONEN, TERMINE, FORMULARE
MANNSCHAFTSPORTRAITS, TRAININGSZEITEN, CHRONIK

Jugendordnung

Jugendordnung des SV Reudnitz e.V.
Stand: Mai 2006
Gültig ab: Juni 1999





INHALT

Erster Titel. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Vermögen

Zweiter Titel. Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Dritter Titel. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder

Vierter Titel. Organe

- § 8 Organe
- § 9 Stimmrecht
- § 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 11 Wahl und Amtszeit
- § 12 Berufung und Abberufung in Organe

Fünfter Titel. Jugendtag des SV Reudnitz

- § 13 Termine, Einberufung, Leitung
- § 14 Zusammensetzung
- § 15 Aufgaben

Sechster Titel. Vereinsjugendausschuss

- § 16 Termine, Einberufung, Leitung
- § 17 Zusammensetzung
- § 18 Aufgaben

Siebenter Titel. Schlussbestimmungen

- § 19 Änderung der Jugendordnung
- § 20 Inkrafttreten



Erster Titel. Allgemeines

§ 1 *Name und Sitz*

- (1) Die Sportjugend des Sportverein Reudnitz e.V. (nachfolgend Sportjugend) ist ein Organ des Sportverein Reudnitz e.V. (nachfolgend SV Reudnitz).
- (2) Sitz der Sportjugend ist der des SV Reudnitz.
- (3) Die Jugendordnung ist in die Satzung des SV Reudnitz eingebunden. Durch sie werden die Belange der Jugend des SV Reudnitz geregelt.
- (4) Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig.

§ 2 *Zweck*

- (1) Aufgaben der Sportjugend sind insbesondere:
 1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
 4. Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
 5. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
 6. partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Jugendlichen und den Erwachsenen
 7. Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 *Vermögen*

- (1) Die Sportjugend entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Mittel der Sportjugend dürfen nur für ordnungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sportjugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Sportjugend verwaltet die ihr zur Verfügung stehenden Mittel selbständig und revisionssicher.
- (5) Die Sportjugend ist dem Vorstand des SV Reudnitz e.V. gegenüber über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Rechenschaft verpflichtet.

Zweiter Titel. Mitgliedschaft

§ 4 *Mitgliedschaft*

- (1) Mitglied der Sportjugend sind alle jugendlichen Mitglieder des SV Reudnitz.
- (2) Mitglied der Sportjugend sind alle gewählten oder berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 5 *Erlöschen der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft in der Sportjugend endet:
 1. bei Erlöschen der Mitgliedschaft im SV Reudnitz.
 2. durch Überschreiten der Altersgrenze.

Dritter Titel. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 *Rechte der Mitglieder*

- (1) Mitglieder haben das Recht, an den Jugendtagen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.



§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Ordnung, sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen der Sportjugend und des Vereins zu verstoßen.

Vierter Titel. Organe

§ 8 Organe

- (1) Organe der Sportjugend sind
 1. der Jugendtag des SV Reudnitz
 2. der Vereinsjugendausschuss
- (2) Die Mitgliedschaft zu einem Organ ist ein Ehrenamt.

§ 9 Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Jedes Organ ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Voraussetzung ist die ordentliche Einberufung.
- (2) Jedes Organ wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- (3) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beschlossen ist.
- (6) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss insbesondere Angaben zu der Anzahl der Erschienenen, der Anzahl der davon Stimmberechtigten, zu gestellten Anträgen und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Wahl und Amtszeit

- (1) Ämter in einem Organ der Sportjugend können nur mit Mitgliedern des SV Reudnitz besetzt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe werden vom Jugendtag des SV Reudnitz gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegt.
- (3) Die Amtsperiode aller Organe beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Alle Mitglieder der Organe bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Wahl der neuen Mitglieder der Organe im Amt.
- (5) Wird auf einem Jugendtag des SV Reudnitz von der Hälfte der Mitglieder ein Mißtrauensantrag gegen Organmitglieder gestellt, können diese mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen vor Beendigung der Amtsperiode abgewählt werden.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im SV Reudnitz endet auch das Amt in Organen.

§ 12 Berufung und Abberufung in Organe

- (1) Der Vorstand des SV Reudnitz kann ein verwaistes Amt vorübergehend bis zum nächsten Jugendtag mit einem geeigneten Mitglied besetzen.
- (2) Der Vorstand des SV Reudnitz kann Mitglieder von Organen ihres Amtes entheben, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren anhängig ist.

Fünfter Titel. Jugendtag des SV Reudnitz

§ 13 Termine, Einberufung, Leitung

- (1) Der Jugendtag findet jährlich, spätestens aber im April des Folgejahres, statt.



- (2) Auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Sportjugend, auf Vorstandsbeschluss oder wenn das Interesse der Sportjugend es erfordert, ist ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen.
- (3) Der Termin ist den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses, seiner/seinem Stellvertreter/in oder einer dazu berufenen Person.

§ 14 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendtag setzt sich aus allen Mitgliedern der Sportjugend zusammen.

§ 15 Aufgaben

- (1) Der Jugendtag ist das höchste Organ der Sportjugend.
- (2) Aufgaben der Jugendtage sind :
 1. die Beratung von Grundsatzfragen.
 2. Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 3. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 4. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 5. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 6. Wahl des Vereinsjugendausschusses.
 7. Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat .
 8. die Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung.
 9. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Sechster Titel. Vereinsjugendausschuss

§ 16 Termine, Einberufung, Leitung

- (1) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- (2) Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von der/dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- (3) Der Termin ist den Mitgliedern spätestens 1 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses oder seiner/seinem Stellvertreter/in.

§ 17 Zusammensetzung

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. der oder dem Kassenwart,
 3. sowie zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Bis zu zwei Mitglieder des oben genannten Vereinsjugendausschusses können als stellvertretende Vorsitzende berufen werden.
- (3) Mindestens zwei Mitglieder des oben genannten Vereinsjugendausschusses sollten zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sein.

§ 18 Aufgaben

- (1) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
- (2) Der/die Vorsitzende ist Mitglied im Vorstand des SV Reudnitz.
- (3) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des SV



- Reudnitz verantwortlich.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließenden.
 - (6) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

Siebenter Titel. Schlussbestimmungen

§ 19 *Änderung der Jugendordnung*

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur durch Beschluß des Jugendtages erfolgen. Sie müssen mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 20 *Inkrafttreten*

- (1) Diese Jugendordnung ist in der vorliegenden Form am 28. Juni 1999 vom Jugendtag des SV Reudnitz beschlossen worden und tritt damit in Kraft.